obne daß nach Erkenntniß des landesherrlichen Amtmanns, der Bürger und Meister eine redliche Ursache vorlag, "der sollte gleichwol dem Handwerk und Lehrmeister die oben berührte Gerechtigkeit und Gebühr schulden." Wer Meister bei dem Handwerfe werden wollte, der mußte Beweise seiner ehelichen Geburt und seiner zunftmäßigen Abstammung beibringen und dem Handwerke für das Meisterrecht einen rheinischen Gulden und vier Pfund Wachs zu ben Kerzen geben. Hatte er das Handwerk bei der altdresdener Innung gelernt, jo gab er nur zwei Pfund Wachs und einen rheinischen Gulden, mußte aber dazu natürlicher Weise das Bürgerrecht gewinnen und dem Handwerke Gehorsam geloben. War er anderswo Meister geworden, so mußte er redlichen Nachweis bringen, daß er sich bei seinen Kumpanen ehrbarlich gehalten habe und gütlich und freundlich von ihnen geschieden sei, und dem Handwerke vier Pfund Wachs und einen Gulden gegeben. Rein Meister sollte mehr als einen "Schneiderknecht und einen Jungen" setzen oder halten, und welcher Meister einen Lehrjungen hatte, der sollte keinen anderen aufnehmen bevor der erste nicht ausgelernt; wer anders that, der sollte dafür nach der Meister Erkenntniß gestraft werden. Den erwählten Zechmeistern sollten die anderen Meister Gehorsam geloben und wenn die Zechmeister in Sachen des Landesberen, seines Amtmanns, der Bürger oder des Handwerts ihrer Rumpane bedurften, es sei bei Tage oder bei Racht, so sollten sie "nach alter Gewohnheit" ein Zeichen aussenden, das ein Meifter schleunigft zum anderen weitergeben mußte. Wer dieses Zeichen aufhielt oder unrecht bestellte, hatte für jeden Rumpan, der dadurch verfäumt wurde, drei Pfennige Buße zu geben. Go die Zech= meister einen ihrer Rumpane fragten, in welcherlei Gache es war, so sollte jeder bei seinem Gehorsam das Recht bekennen und wenn die Meister am Frohnleichnamstage und zu Weihnachten Gemeinebier hatten und Morgen= sprache hielten und auch sonst zu allen Zeiten, wenn die Zechmeister die Schneider zu sich entboten, dann follte feiner von ihnen ein großes Meffer oder ein anderes Mordgewehr, wie Degen und Zscherper (Dolch) bei sich führen, keiner mit dem anderen keifen, noch um Geld spielen, auch Niemand jo viel trinken, daß es ihm übel befame, und keiner ben anderen Lügen strafen, sondern ein jeder in allen Dingen sich bescheiben, züchtig und vernünftig betragen. Wer dawider handelte, sollte nach der Meister Erkenntniß "gebüßt" werden. Bei diesen Zusammenfunften sollte der jungfte Meister des Bieres warten und wenn er sich widerspänstig zeigte, den Meistern drei Pfennige zur Buße geben. Außerdem hatten die zwei jungften Meifter bei feierlichen Gelegenheiten, bei Begräbniffen und an Festtagen die Rergen gu versorgen, sie anzugunden und nach Beendigung der Feierlichkeit auszulöschen und "in ihr Gehäuse" zu setzen, ebenfalls bei brei Pfennige Buße im Unterlassungsfalle. Welcher Meister sich weigerte, die verwirfte Buße ober Strafe zu geben, dem sollten die Zechmeister das Handwerk legen können, und wenn er sich widerspänstig zeigte, dann sollten die Meister mit ihm vor dem dur= fürstlichen Amtmann (als die oberfte richterliche Behörde des Ortes) oder vor die (den Rath bildenden) Bürger kommen und zu beiden Theilen sich dem unterwerfen, was von diesen erkannt wurde. Bur Wahrung des gegenseitigen Vortheils im Gewerbsverkehr dienten folgende Bestimmungen : es sollte kein Meister den anderen aus seiner Herberge ausmiethen, noch des anderen Ge= finde aufnehmen, es habe sich denn dasselbe nach Erkenntniß der Zechmeister